

Informationen

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 2/2024

Oktober 2024

*An die Lehrkräfte und Schulleitungen
an den Allgemein bildenden Gymnasien
im Regierungspräsidium Tübingen*

Inhalt

1 Personelle Änderungen im BPR Gymnasien.....	2
2 Neu gewählte ÖPR an den Schulen.....	2
3 Konventionelle A 14-Beförderung im Oktober 2024.....	3
4 STEWI- und Versetzungsanträge.....	5
5 Kein Verfall von Bugwellenstunden bei Versetzungen innerhalb Baden-Württembergs.....	6
6 Versetzung von Beruflichen Schulen und Gemeinschaftsschulen an Allgemein bildende Gymnasien.....	7
7 Schulische Gesundheitstage.....	8
8 Informationsquellen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	8
9 Kürzung der Anwärterbezüge bei Verlängerung des Referendariats.....	9
10 Informationen der Schwerbehindertenvertretung: Personelle Veränderungen; Zusammenarbeit von ÖVP und ÖPR.....	10
11 Internetseite der Personalvertretung.....	12

Anlagen: - Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen der
schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP Tübingen

***Bitte per E-Mail ans Kollegium weiterleiten und
ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!***

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die	
Örtlichen Personalräte	je 3 Exemplare
Beauftragten für Chancengleichheit	je 1 Exemplar
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	je 1 Exemplar
Schulleitungen	je 1 Exemplar

Geschäftsstelle des BPR Gymnasien beim RP Tübingen
Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007
Mail: christina.wyrwich@rpt.bwl.de
Web: <https://kurzelinks.de/1etr>

1 Personelle Änderungen im BPR Gymnasien

Nach den Personalratswahlen im April 2024 hat der BPR Gymnasien die neue Amtsperiode in etwas veränderter Personalkonstellation begonnen. Das Gremium ist aufgrund gesunkener Beschäftigtenzahlen von 11 auf 9 Mitglieder verkleinert worden, sodass es einen Beamten- und einen Arbeitnehmervertreter weniger umfasst. Jochen **Jehle** (Bildungszentrum Markdorf) und Pascal **Maucher** (Kreisgymnasium Riedlingen) sind nicht mehr Beamtenvertreter im BPR, stattdessen ist Markus **Riese** (Uhland-Gymnasium Tübingen) zum Beamtenvertreter im BPR gewählt worden. Die Arbeitnehmervertreterinnen Ursula **Dingler** (Bildungszentrum Markdorf) und Melanie **Simon** (Quenstedt-Gymnasium Mössingen) sind aus dem BPR ausgeschieden, alleinige Arbeitnehmervertreterin und stellvertretende Vorsitzende des BPR ist nunmehr Yvonne **Keppler** (Gymnasium Ochsenhausen). Das Gremium dankt allen ausgeschiedenen Mitgliedern für ihr jahrelanges Engagement im BPR!

Weiterhin Mitglieder des BPR sind Johannes **Gießler** (Montfort-Gymnasium Tettang), Dieter **Grupp** (Gymnasium Ebingen, Albstadt), Regina **Hoch-Veser** (IKG Reutlingen), Bettina **Ruff** (Beamtenvertreterin im Vorstand; Gymnasium Albert-Schweitzer-Gymnasium-Laichingen), Cord **Santelmann** (Vorsitzender; Karl-von-Frisch-Gymnasium Dußlingen), Jörg **Sobora** (Pestalozzi-Gymnasium Biberach), Markus **Riese** (Uhland-Gymnasium Tübingen) und Ingrid **Wagenhuber** (Beamtenvertreterin im Vorstand, Hans und Sophie Scholl-Gymnasium Ulm). Die Kontaktdaten der BPR-Mitglieder finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

2 Neu gewählte ÖPR an den Schulen

Auch die ÖPR sind seit den Personalratswahlen an den Schulen personell neu aufgestellt. Der BPR Gymnasien steht Ihnen in allen Fragen, die sich nicht an der Schule klären lassen, als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktdaten der BPR-Mitglieder finden Sie wie gesagt im Anhang dieses Schreibens.

Der BPR weist darauf hin, dass er nicht aus Juristinnen und Juristen besteht und deshalb keine Rechtsberatung geben kann. Gegebenenfalls, kann man sich – Mitgliedschaft vorausgesetzt – an die Rechtsberatung von GEW oder PhV wenden. Oder man kontaktiert alternativ eine Rechtsanwaltskanzlei. Die gesetzliche Grundlage der ÖPR-Arbeit, das LPVG (Landespersonalvertretungsgesetz), findet man hier: <https://kurzlinks.de/cjpv>



In jedem Fall besteht großer Fortbildungsbedarf für die ÖPR-Mitglieder. Der BPR empfiehlt deshalb allen ÖPR-Mitgliedern die Teilnahme an den ÖPR-Schulungen von PhV und GEW. ÖPR-Mitglieder und Ersatzmitglieder, die in absehbarer Zeit in den Personalrat eintreten werden oder regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats

hinzugezogen werden, haben einen Schulungsanspruch laut LPVG § 44. Sie müssen auf Antrag vom Dienst freigestellt werden. Für die neue Amtsperiode wünschen wir den ÖPR viel Erfolg und eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Schulleitungen im Sinne von § 2 LPVG!

3 Konventionelle A 14-Beförderung im Oktober 2024

Gemäß der Rahmenkriterien des KM hätten im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm im Oktober 2024 theoretisch Lehrkräfte befördert werden können, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beförderungsjahrgang bis einschl. 2004 mit mindestens guter Beurteilung
- 2005 bis einschließlich 2008 mit mindestens sehr guter bis guter Beurteilung
- 2009 mit sehr guter Beurteilung
- 2010 im Privat- und Auslandsschuldienst mit sehr guter Beurteilung

Diese Vorgaben erfüllten im Regierungspräsidium Tübingen über 100 Lehrkräfte, vgl. die Übersichtstabelle weiter unten. Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM aber nur 16 (!) Beförderungsstellen für den öffentlichen Schuldienst und 2 Beförderungsstellen für den Privat- und Auslandsschuldienst zur Verfügung gestellt.

Beförderungsprogramm Abendsonne

Außerdem können laut eines Schreibens des KM vom 4. Juli 2008 (Az. 14-0311.23/480) im Rahmen des Beförderungsprogramms Abendsonne alle verbeamteten Lehrkräfte an Gymnasien ab Vollendung des 60. Lebensjahres außerhalb der Kriterien des jeweiligen Beförderungsprogramms nach A 14 befördert werden, wenn sie in der Dienstlichen Beurteilung mindestens die Note 2,0 haben. Hintergrund: Damit eine Beförderung pensionswirksam ist, muss das Beförderungsamt mindestens zwei Jahre vor der Pensionierung ausgeübt worden sein.

Eine solche Beförderung kann unabhängig davon erfolgen, ob der Beförderungsjahrgang der betreffenden Lehrkraft bereits geöffnet wurde. Aufgrund des Beförderungsstaus und der damit verbundenen immer längeren Wartezeit bis zur Beförderung erfüllen inzwischen vermehrt Lehrkräfte die Kriterien des Beförderungsprogramms Abendsonne. Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (L.i.A. / „Angestellte“) können laut KM nicht ins Beförderungsprogramm Abendsonne einbezogen werden.

Der BPR hat das RP und den HPR gebeten, sich gegenüber dem KM für eine Vermehrung der A 14-Beförderungsmöglichkeiten einzusetzen, damit Lehrkräfte mit den Noten 2,0 oder 1,5 in der Dienstlichen Beurteilung nicht erst kurz vor der Pension befördert werden können.

Verwendbarkeitsdauer von Dienstlichen Beurteilungen

Das RP hat den BPR informiert, dass Dienstliche Beurteilungen bis zu zwei Jahre, d. h. für bis zu vier A 14-Beförderungsverfahren verwendet werden können. Voraussetzung ist, dass die Schulleitungen das einheitlich vom RP festgelegte Enddatum des Beurteilungszeitraums für die Dienstliche Beurteilung beachten. Wenn eine Lehrkraft vorher der Auffassung ist, dass sich die eigenen Leistungen verbessert haben, kann bei der Schulleitung eine erneute Beurteilung beantragt werden.

Beförderungskriterien im RP Tübingen

Das RP hat angesichts der geringen Zahl von Beförderungsmöglichkeiten und nach Erörterung und im Einvernehmen mit dem BPR Gymnasien folgende Auswahl für die Beförderung getroffen:

Öffentlicher Schuldienst

- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang 2004 mit mind. Note 2,0
- Beförderungsjahrgang 2005 und 2006 mit mind. Note 1,5
- Beförderungsjahrgang 2007 mit Note 1,0
- Beförderungsjahrgang 2008 mit Note 1,0 und den besten Befähigungsbeurteilungen (Anzahl der „D“ in der Beurteilung)
- Aktion Abendsonne: bis einschließlich Jahrgang 1963 mit mind. Note 1,5

Privat- und Auslandsschuldienst

- Beförderungsjahrgang 2009 mit 1,0 und den besten Befähigungsbeurteilungen

Als Ausgleich für die im Privatschulbereich nicht vorhandene Möglichkeit, per A 14-Ausschreibung befördert zu werden, wird dort ein weiterer Jahrgang für die Beförderung mit 1,0 eröffnet. Der Privatschulbereich bekommt ein eigenes Stellenkontingent für die konventionelle A 14-Beförderung. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Beförderungsjahrgang	Notenvorgabe des KM	StR / in im Verfahren	Verzicht, Elternzeit, Krankheit, Beurlaubung, usw.	StR / in erfüllen Notenvorgabe	Beförderung gemäß Kriterien im RPT
Öffentlicher Schuldienst					
2004 + früher	mind. 2,0	35	34	1	1
2005 – 2008	mind. 1,5	171	87	68	14
2009	1,0	85	47	21	0
Abendsonne	mind. 2,0				1
Summe		291	168	90	16

Privatschuldienst / Auslandsschuldienst					
2004 + früher	mind. 2,0	0	0	0	0
2005 – 2008	mind. 1,5	6	3	2	0
2009	1,0	6	1	3	2
2010	1,0	8	1	6	0
Summe		20	5	11	2

Es fällt auf, dass eine sehr große Anzahl von Lehrkräften auf die Teilnahme am Beförderungsverfahren verzichtet. Die ÖPR wurden vom BPR per PERS-Formular über die beabsichtigten Beförderungen informiert. Eine Rückmeldung des ÖPR an den BPR ist in diesen Fällen nicht nötig. Die Beförderungsurkunden müssen im Laufe des Monats Oktober ausgehändigt werden.

Informationen zum konventionellen und zum Ausschreibungs-A 14-Beförderungsverfahren finden Sie hier:
<https://lehrer-online-bw.de/Befoerderung>



4 STEWI- und Versetzungsanträge

Stellenwirksame Änderungsanträge (STEWI-Anträge) sind z. B. Anträge auf:

- Änderung des **Deputatumfangs**
- Beantragung eines **Sabbatjahres (Freistellungsjahr)**
- **Elternzeit**
- **Antragsruhestand**
- **Teilzeitbeschäftigung** und **Beurlaubung** im Anschluss an die Elternzeit beziehungsweise Mutterschutzfristen
- **Altersteilzeit** für schwerbehinderte Lehrkräfte im Teilzeitmodell (Teilzeitmodell zum 1. Februar und Blockmodell auch außerhalb des STEWI-Termins möglich, Antrag aber frühzeitig stellen!)

STEWI-Anträge, die zum Beginn des folgenden Schuljahres wirksam werden, müssen **fristgerecht** über das STEWI-Online-Portal gestellt werden, d. h. bis spätestens zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien des vorhergehenden Schuljahres. Für das kommende Schuljahr müssen den Schulleitungen entsprechende Anträge bis spätestens **7. Januar 2025** vorliegen.

Wichtige offizielle **Informationen zu STEWI-Anträgen** finden sich hier:
<https://kurzelinks.de/t7ld>



Die **Auswirkungen von Teilzeit und Beurlaubung auf den Pensionsanspruch** kann man mit dem Versorgungsrechner des LBV ermitteln, der hier zu finden ist:
<https://kurzelinks.de/x9ly>



Versetzungsanträge werden über ein eigenes Online-Portal gestellt. Offizielle Informationen zum Online-Versetzungsportal finden sich hier:
<https://kurzelinks.de/fetg>



Allgemeine Hinweise und Unterstützungsmöglichkeiten des **BPR** beim Versetzungsverfahren finden Sie im BPR-Info-Schreiben von November 2022 unter <https://kurzelinks.de/qtn6>



An einer Versetzung Interessierte können sich mit der Bitte um Unterstützung an den BPR wenden. Soweit es um eine Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk geht, können Sie sich mit der Bitte um Unterstützung bei der Aufnahme im anderen RP an den dortigen BPR wenden.

Lehrkräfte, die eine **Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren** erreichen wollen, müssen den Versetzungswunsch grundsätzlich schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck bringen. Für die Teilnahme am vorgezogenen Ausschreibungsverfahren im November / Dezember müssen dabei entsprechende Anträge abweichend vom STEWI-Termin bis spätestens **4. November 2024** den Schulleitungen vorliegen.

Der BPR empfiehlt Lehrkräften, die sich versetzen lassen wollen, frühzeitig den Versetzungsantrag zu stellen und sowohl mit der aktuellen Schulleitung bezüglich einer Freigabe als auch mit Schulleitungen von möglichen zukünftigen Schulen Kontakt aufzunehmen. Was die Freigabe für die Versetzung durch Ihre Schulleitung angeht, ist der ÖPR der Schule Ihr Ansprechpartner.

5 Kein Verfall von Bugwellenstunden bei Versetzungen innerhalb Baden-Württembergs

Bugwellenstunden verfallen grundsätzlich nicht bei Versetzungen innerhalb eines Regierungsbezirks oder von einem Regierungsbezirk in einen anderen. Wenn der eigene Versetzungsantrag positiv beschieden wird und man eine Bugwelle an die neue Schule mitnimmt, muss man sich diese von der Schulleitung der bisherigen Schule bestätigen lassen, z. B. durch den „Deputatzettel“, d. h. das Informationsschreiben der Schulleitung über die aktuelle Bilanz der eigenen Unterrichtsverpflichtung. Dies sollte man dann der neuen Schulleitung so früh wie möglich schriftlich vorlegen, damit die

Bugwelle an der neuen Schule bei der Lehrauftragsverteilung berücksichtigt werden kann.

6 Versetzung von Beruflichen Schulen und Gemeinschaftsschulen an Allgemein bildende Gymnasien

Jedes Jahr erreichen den BPR Gymnasien beim RP Tübingen zahlreiche Bitten um Unterstützung bei der Versetzung von Lehrkräften von einer Beruflichen Schule oder einer Gemeinschaftsschule an ein Allgemein bildendes Gymnasium. Diesen Lehrkräften müssen wir jedoch immer mitteilen, dass im RP Tübingen grundsätzlich niemand von diesen Schularten ans Allgemein bildende Gymnasium versetzt wird. Die Begründung des Amtes ist die Versorgungslage dieser Schularten: Das Allgemein bildende Gymnasium sei grundsätzlich besser mit gymnasialen Lehrkräften versorgt als Berufliche Schulen und Gemeinschaftsschulen. Deshalb sprächen regelmäßig dienstliche Gründe gegen eine solche Versetzung. Wenn wegen des Wunsches nach persönlicher Veränderung oder aus familiären Gründen dringend ein Wechsel des Dienstortes angestrebt werde, müsse dieser innerhalb der eigenen Schulart erfolgen.

Dem BPR ist sogar ein Fall bekannt, in dem eine Lehrkraft durch mehrere Instanzen hindurch vergeblich versucht hat, die Versetzung von einer anderen Schulart ans Allgemein bildende Gymnasium vor Gericht zu erstreiten. Laut Gericht sind gymnasiale Lehrkräfte auch an Beruflichen Gymnasien oder GMS amtsangemessen beschäftigt und besoldet, sodass kein Anspruch auf einen Wechsel der Schulart bestehe.

Man kann zwar entsprechende Versetzungsanträge stellen, diese werden aber regelmäßig vom Amt negativ beschieden. Dies bedeutet für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, dass die Entscheidung, an eine Berufliche Schule oder an eine Gemeinschaftsschule zu gehen, normalerweise eine grundsätzliche Entscheidung ist und der Wechsel aufs Allgemein bildende Gymnasium de facto nicht möglich ist.

Eine Alternative zum Versetzungsantrag bieten die erfolgreiche Bewerbung auf eine A 14-Ausschreibungsstelle, soweit man noch nicht in A 14 ist. Eine weitere Möglichkeit ist eine Bewerbung auf eine A 15- / A 16-Stelle oder der Wechsel auf ein privates Gymnasium (eine entsprechende Beurlaubung vorausgesetzt). Im Extremfall kann man sich auch aus dem Dienst entlassen lassen und sich danach in den Einstellungsverfahren für eine erneute Übernahme in den Schuldienst, diesmal an einem Allgemein bildenden Gymnasium, bewerben. Das ist aber ein sehr riskantes Unterfangen und man sollte vorher dringend klären, welche Nachteile und Risiken man dadurch bei Verbeamtung, Besoldung, Versorgung und Beihilfe in Kauf nimmt. Betroffene sollten sich in diesem Fall dringend beraten lassen.

7 Schulische Gesundheitstage

Die Schulen können auch in diesem Schuljahr wieder Mittel für die Durchführung von **Gesundheitstagen** oder mehreren **Gesundheitsmodulen** beantragen. Dabei kann es z. B. um folgende Themen gehen:

- Stressbewältigung
- Förderung der Resilienz
- Ressourcenstärkung
- Entspannungsangebote
- Achtsamkeitstraining (mindfulness-based stress reduction)
- Humor als Ressource für Resilienz
- Atem-, Sprech- und Stimmtraining
- Bewegungsangebote, Rückentraining
- Zeitmanagement
- Experten-Vorträge zu Gesundheitsthemen
- Gestaltung einer gesundheitsförderlichen Arbeitsorganisation

Die **Schulleitungen** sind kurz nach Schuljahresbeginn vom ZSL über die entsprechenden Möglichkeiten und Antragsmodalitäten informiert worden. Wenn Sie Interesse an der Organisation eines Gesundheitstages oder eines Angebots von mehreren Gesundheitsmodulen an Ihrer Schule haben, wenden Sie sich ggf. an die Schulleitung. Vor der Beantragung der Mittel durch die Schulleitung ist die Zustimmung des Örtlichen Personals einzuholen sowie die Örtliche Vertrauensperson einzubeziehen. Das **ZSL** berät Schulen bei der Planung, Antragsstellung sowie bei steuerlichen Themen rund um gesundheitsförderliche Initiativen.

Die **Antragsfrist** ist leider recht kurzfristig: Antragsfrist für Gesundheitstage, die zwischen Januar und Juli 2025 stattfinden sollen, ist der 31. Oktober 2024. Es bietet sich deshalb an, mit den Planungen für einen Gesundheitstag im Folgeschuljahr rechtzeitig vor den Sommerferien zu beginnen. Es gibt einen zweiten Antragstermin zum 31.05. für Gesundheitsmaßnahmen, die im Zeitraum von September bis Dezember 2025 stattfinden sollen.

8 Informationsquellen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte soll für gute Arbeitsbedingungen sorgen und so dazu beitragen, dass durch die Arbeit verursachte Erkrankungen und Unfälle vermieden werden. Das **Regierungspräsidium Tübingen** informiert auf seiner Internet-Seite über ausgewählte Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Dort finden sich zum Beispiel auch Informationen bezüglich der „Bildschirmarbeitsplatzbrille“:
<https://kurzelinks.de/si2z>



Weitere Informationen zum Thema „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ finden Sie hier:



Aktuelle Gesundheitsangebote der Regionalstelle Tübingen des ZSL

<https://kurzelinks.de/m2ip>

Infoportal Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte in Baden-Württemberg

<https://arbeitsschutz-schule.kultus-bw.de/Startseite>



B.A.D (Betriebsärztlicher Dienst)

<https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/>



9 Kürzung der Anwärterbezüge bei Verlängerung des Referendariats

Der BPR wird zuweilen auf Antrag der Betroffenen bei der vom Amt beabsichtigten Kürzung der Anwärterbezüge wegen Verlängerung des Referendariats beteiligt. Hintergrund: Laut § 84 Abs. 1 und 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesG BW) soll der Anwärtergrundbetrag grundsätzlich um 15 % für den Zeitraum herabgesetzt werden, um den die reguläre Ausbildungsdauer überschritten wird, wenn die Verlängerung „selbst verschuldet“ ist (z. B. wegen eines nicht bestandenen Prüfungsteils, aber nicht bei Verlängerung wegen Krankheit). Gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 LBesG BW kann nur bei einem „besonderen Härtefall“ von einer Kürzung abgesehen werden, sodass der BPR auch nur in solchen Fällen seine Zustimmung zur Kürzung verweigern kann.

Die Darstellung eines besonderen Härtefalles ist in dieser Situation leider sehr schwierig, da die Besoldung laut Auffassung der Gerichte während des Vorbereitungsdienstes lediglich eine „Hilfe zum Bestreiten des Lebensunterhalts während der Ausbildungszeit“ darstellt. Sie diene nur der Ermöglichung der Prüfungsteilnahme und nicht der Unterhaltssicherung. Besondere Härtefälle können deshalb erfahrungsgemäß nicht allein mit dem durch die Kürzung hervorgerufenen finanziellen Engpass begründet werden. Es müssen vielmehr weitere besondere persönliche Härten hinzukommen, z. B. eine eigene chronische Erkrankung oder Behinderung, pflegebedürftige Kinder oder nahe Angehörige, Alleinerziehung oder Ähnliches.

10 Informationen der Schwerbehindertenvertretung: Personelle Veränderungen; Zusammenarbeit von ÖVP und ÖPR

Personelle Veränderungen in der Schwerbehindertenvertretung Gymnasien

Zum Ende des Schuljahres 2023/24 ist **Herr StD Rolf Ege** in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet worden. Herr Ege hat sich über mehr als zwei Jahrzehnte in der Schwerbehindertenvertretung Gymnasien beim RP Tübingen verdient gemacht und stand unzähligen schwerbehinderten, behinderten und erkrankten Lehrkräften bei deren Fragen und Problemstellungen hilfreich zur Seite. Von 2003 bis 2016 war Herr Ege Bezirksvertrauensperson für die Abteilung Gymnasien beim RP Tübingen und auch jahrelang stellvertretende Hauptvertrauensperson beim Kultusministerium, ehe er 2016 stellvertretender Schulleiter wurde. Er blieb aber der Schwerbehindertenvertretung bis zum Eintritt in den Ruhestand als stellvertretende Bezirksvertrauensperson treu. Wir bedanken uns herzlich bei Herrn Ege für seinen herausragenden Einsatz auf allen Ebenen der gymnasialen Schwerbehindertenvertretung und werden seine engagierte Arbeit, seine große Kompetenz und unschätzbare Erfahrung in diesem Bereich sehr vermissen. In der Funktion als 1. stellvertretendes Mitglied der Bezirksschwerbehindertenvertretung folgte zum 01.08.2024 **Herr OStR Christoph Povel** (Carlo-Schmid-Gymnasium Tübingen) Herrn Ege nach. Herr Povel ist seit vielen Jahren Örtliche Vertrauensperson im Landkreis Tübingen. Wir wünschen ihm alles Gute für diese verantwortungsvolle neue Aufgabe und freuen uns auf die gemeinsame Arbeit zum Wohle der schwerbehinderten Lehrkräfte.

*Christine Vöhringer, BVP Gymnasien, im Namen der gesamten
Schwerbehindertenvertretung Gymnasien im RP Tübingen*

Zusammenarbeit von ÖPR und Örtlicher Vertrauensperson (ÖVP) an der Dienststelle

So wie jedes Gymnasium im RP Tübingen seinen eigenen Personalrat wählt, gibt es auch für jedes Gymnasium eine gewählte örtliche Schwerbehindertenvertretung (ÖVP). Eine Dienststelle, die zum Wahlzeitpunkt der Schwerbehindertenvertretungen (alle 4 Jahre, letzte Wahl 2022) mindestens fünf schwerbehinderte Beschäftigte hat, kann eine eigene ÖVP wählen. Da im RP Tübingen nur sehr wenige Gymnasien dieses Kriterium erfüllen, werden meist mehrere Dienststellen in einer sogenannten Pool-Lösung zusammengefasst und die schwerbehinderten Beschäftigten dieser Gymnasien wählen gemeinsam eine ÖVP, die dann für alle Gymnasien dieses Pools zuständig ist. Im Bereich des RP Tübingen sind meist die Gymnasien eines Landkreises zu einem Pool zusammengefasst, für die dann eine ÖVP zuständig ist. Eine Liste der Örtlichen Vertrauenspersonen und deren Zuständigkeiten findet sich am Ende des BPR-Infos.

ÖPR und ÖVP sind gemäß § 182 SGB IX zur engen Zusammenarbeit verpflichtet, zum

einen natürlich bei konkreten Angelegenheiten von schwerbehinderten und behinderten Lehrkräften der jeweiligen Dienststelle. Da die ÖVP im Rahmen der Prävention auch länger oder schwerer erkrankten Lehrkräften beratend zur Seite stehen können, ist auch für Angelegenheiten dieses Personenkreises eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ÖPR wichtig und sinnvoll.

Darüber hinaus hat die Örtliche Vertrauensperson grundsätzlich das Recht, an allen Sitzungen des ÖPR (auch am Vierteljahresgespräch) teilzunehmen. Sie kann Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Beschäftigte oder die Gruppe der schwerbehinderten Beschäftigten als solche betreffen, auf die Tagesordnung setzen und hat ein Rede-, jedoch kein Abstimmungsrecht in diesen Sitzungen (vgl. § 178,4 SGB IX). In der Praxis wird es nicht möglich sein, dass die ÖVP regelmäßig an allen Sitzungen des ÖPR teilnimmt, da die ÖVP in der Regel ja für mehrere Gymnasien zuständig ist. Wie ein für beide Seiten sinnvoller Modus gefunden werden kann, kann sicher am besten im direkten Kontakt vereinbart werden.

Die ÖVP kann zudem an den ASA-Sitzungen der Dienststelle teilnehmen und muss eine Einladung erhalten.

Des Weiteren hat sie auch das Recht, an Personalversammlungen der Dienststellen teilzunehmen, für die sie zuständig ist, auch wenn sie selbst nicht Teil dieser Dienststelle ist (vgl. § 178,8 SGB IX).

Ein wichtiger Hinweis: In manchen Dienststellen gibt es die Gewohnheit, ein Mitglied des ÖPR zu einer Art Ansprechperson für die schwerbehinderten Beschäftigten zu machen, die sich dann besonders um die Belange der schwerbehinderten Beschäftigten kümmern soll. Dies ist zwar prinzipiell möglich, besonders, wenn die ÖVP nicht Teil einer Dienststelle ist. Allerdings kann eine solche intern ernannte Ansprechperson die offiziell gewählte und zuständige Schwerbehindertenvertretung nicht ersetzen. Das bedeutet bspw. bei Bewerbungsverfahren, dass es nicht reicht, diese Ansprechperson zu beteiligen. Nur die Örtliche Vertrauensperson ist durch Wahl legitimiert, ein solches Verfahren offiziell zu begleiten und auch die anderen Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung laut § 178 SGB IX wahrzunehmen.

Um die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der neuen Wahlperiode zu gewährleisten, könnte der neu gewählte ÖPR Kontakt zur Örtlichen Vertrauensperson aufnehmen und zu einer Sitzung einladen, insbesondere dann, wenn es an der Schule schwerbehinderte oder behinderte Lehrkräfte gibt.

11 Internetseite der Personalvertretung

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/>



Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der Webadresse:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/seiten/allgemeinbildend-egymnasien>



Sie finden dort die **BPR-Mitglieder** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

Die **Internetseite des Hauptpersonalrats Gymnasien beim KM (HPR)** finden Sie hier: https://hpr.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/HPR_GYM



=====

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem BPR-Info bei Ihrer Tätigkeit an der Schule wieder eine Hilfe bieten konnten.

Mit kollegialen Grüßen

Cord Santelmann
Vorsitzender

Yvonne Keppler
*Stellvertretende Vorsitzende und
Arbeitnehmervertreterin im Vorstand*

Ingrid Wagenhuber
Vorstandsmitglied

Bettina Ruff
Vorstandsmitglied

Johannes Gießler
Regina Hoch-Veser
Markus Riese

Dieter Grupp
Jörg Sobora

Christine Vöhringer
*Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und
ständiger Gast des BPR Gymnasien*